



April 2026

***Popillia japonica* (Japankäfer) – Verschleppungsrisiko – Rollrasen, Pflanzen in Töpfen und Pflanzenreste mit Substrat**



Abbildung 1 *Popillia japonica*,
Adult – Größenvergleich 1-Cent-
Münze, © LTZ Augustenberg,
Dr. O. Zimmermann.

Die Funde des Japankäfers in Italien, der Schweiz und in Deutschland erfordern auf die Wichtigkeit des Verbringens verschiedenster Warenarten nach den Vorgaben der Pflanzengesundheitsgesetzgebung aufmerksam zu machen. Der Japankäfer kann sowohl mit Pflanzen, mit den Pflanzen beigefügtem Substrat, mit Rollrasen und, wie mehrere Beispiele zeigen, als „Blinder Passagier“ in Verpackungen, mit Autos, Flugzeugen und Containern verbracht werden. Während auf den sichtbaren Teilen von Pflanzen dieser Käfer mit geübtem Auge entdeckt werden und somit ein Verbringen verhindert werden kann, sind die Entwicklungsstadien Ei, Larve und Puppe in jeglichem Substrat nur schwer zu finden und nachzuweisen.

Die Eier werden im Boden abgelegt, besonders auf gut feucht gehaltenen Flächen (zum Beispiel Sportrasen, Haus- und Kleingarten, Parks, Fruchtkulturen unter Beregnung, wie eventuell Erdbeeren, aber auch bei Erzeugung von Jungpflanzen als Fertigware in Töpfen). Die Larven ernähren sich von den Wurzeln verschiedenster Kulturpflanzen. Sie wandern in den Wintermonaten in etwas tiefere Bodenschichten, um sich im Frühjahr wieder in Richtung Bodenoberfläche zu bewegen, sich zu verpuppen und anschließend als erwachsenes Insekt wieder oberirdische Pflanzenteile zu befallen und den Zyklus erneut beginnen zu lassen.

Insofern stellen Rollrasen, Pflanzen in Töpfen, Pflanzenreste mit Substrat oder Substrat als Solches, ein erhebliches Risiko für die Verschleppung des Japankäfers dar.

Die Anforderungen an Pflanzenmaterial, je nach Herkunft (innerhalb der Europäischen Union/außerhalb der Europäischen Union) werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 – Bedingungen für den Schutz vor Pflanzenschädlingen (EU) 2019/2072 beschrieben. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 - *Popillia japonica* – Pflanzen zum Anpflanzen – Schutzmaßnahmen, geht über die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2072 hinaus, da hier weitere Aspekte berücksichtigt werden.

Innerhalb der Europäischen Union dürfen Pflanzen zum Anpflanzen, dazu zählen auch Rollrasen und Pflanzen in Töpfen mit anhaftendem Nährsubstrat, durch Unternehmer an andere Unternehmer nur mit einem Pflanzenpass verbracht werden, zum Beispiel auch an Händler, wie Baumärkte oder

Gartencenter und GaLa-Bau-Unternehmen. Bei Abgabe an den Endverbraucher ist der Pflanzenpass nicht erforderlich, jedoch bei Abgaben durch Unternehmer an den Endverbraucher über den Fernabsatz, wie Onlinehandel, Katalogware und so weiter. Wie oben beschrieben, ist das Risiko der Verschleppung von Entwicklungsstadien von *Popillia japonica* besonders mit Pflanzenmaterial mit anhaftendem Substrat äußerst hoch. Der Pflanzenpass bescheinigt die Befallsfreiheit, nicht nur von *Popillia japonica*, sondern auch von sämtlichen Unionsquarantäneschädlingen und den an bestimmten zum Anpflanzen bestimmten „geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen“ (RNQPs).

Die Folgen einer dauerhaften Ansiedlung von *Popillia japonica* sind schwerwiegend. Jeder Anwender, der Material/Ware aus unbekannter oder nicht nachvollziehbarer Quelle und ohne Nachweis der Freiheit vom Japankäfer erhält und weitergibt, setzt Gartenbau und Landwirtschaft, die Kulturlandschaft, das öffentliche Grün bis zum Haus- und Kleingarten einem sehr hohen Risiko aus. Mit der Ausbreitung von *Popillia japonica* gehen nicht nur wirtschaftliche Schäden und Schäden an Privateigentum einher. Genauso gefährdet sind die ökologische Vielfalt, da durch den Japankäfer die heimische Pflanzenwelt gefährdet wird und damit jeglichen Organismen, wie zum Beispiel Insekten, Wild- und Nutztieren, die Nahrungsquelle entzogen wird.

Bei Importen aus Nicht-EU-Ländern müssen Pflanzen zum Anpflanzen und andere Gegenstände auch zum Privatgebrauch von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden. Die Einfuhr ist beim zuständigen Pflanzenschutzdienst zu beantragen.

Für Substrat als Solches besteht ein generelles Einfuhrverbot.

Gibt es eine Verpflichtung zur Meldung des Verdachts des Auftretens oder des Auftretens von *Popillia japonica*?

Bei Auftreten oder Verdacht des Auftretens von *Popillia japonica* besteht eine unverzügliche Meldepflicht für jede Person an den jeweils zuständigen Pflanzenschutzdienst mit der Angabe aller notwendigen Informationen zum Auftreten oder den Verdacht des Auftretens.

Für die Meldung im Land Brandenburg ist das auf den Internetseiten der Pflanzengesundheitskontrolle veröffentlichte Meldeformular mit den dort aufgeführten Kontaktdaten zu verwenden.

E-Mail: pgk_uqs@lfl.brandenburg.de

Telefon: 0335 60676-2101

Weitere Informationen zum Japankäfer finden Sie in weiteren Dokumenten auf unseren Internetseiten unter www.isip.de/pgk-bb.